

Brandschutzklappen (BSK) (430_53)

[Neu](#)

Datum: 2023-04-18 09:12:08

Anlagen ID:

(KL1) Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von i.O. n.i.O. Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) Vom 24. November 2009 (Fn 1) (PrüfVO NRW)

(1) Teil 1 dieser Verordnung gilt für die Prüfung von technischen Anlagen nach Satz 2 in

[link](#)

1. Verkaufsstätten im Sinne der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten -Sonderbauverordnung- in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 232). Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

3. Lüftungstechnische Anlagen

10. Messebauten und Abfertigungsgebäuden von Flughäfen und Bahnhöfen mit einer Geschossfläche von mehr als 2 000 m², Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

3. Lüftungstechnische Anlagen

11. sonstigen baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung, soweit die Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach § 50 Absatz 1 Satz 3 Nummer 23 BauO NRW 2018 im Einzelfall angeordnet worden ist. Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

3. Lüftungstechnische Anlagen

•

Anmerkung: Entfällt

- Die wiederkehrenden Prüfungen sind seit der letzten Prüfung in Zeiträumen von nicht mehr als drei Jahren für Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 zu veranlassen. (PrüfVO NRW Anhang A) (Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten) (36 / Monate / Prüfsachverständiger)

2. Versammlungsstätten im Sinne der Sonderbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 232). Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

3. Krankenhäusern. Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

3. Lüftungstechnische Anlagen

4. Beherbergungsstätten im Sinne der Sonderbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 232). Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

3. Lüftungstechnische Anlagen

5. Hochhäusern im Sinne des § 50 Absatz 2 Nummer 1 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden BauO NRW 2018 genannt). Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

6. Mittel- und Großgaragen im Sinne der Sonderbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 232). Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

3. Lüftungstechnische Anlagen

7. Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen von mehr als insgesamt 500 m² Brutto-Grundfläche in einem Gebäude. Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

3. Lüftungstechnische Anlagen

8. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

3. Lüftungstechnische Anlagen

9. Hallenbauten für gewerbliche oder industrielle Betriebe mit einer Geschossfläche von mehr als 2 000 m², Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen:

(KL2) Bedienungsanleitung Hersteller (Instand_Hersteller)

i.O. n.i.O.

430 Lufttechnische Anlagen

430.53 Brandschutzklappen

Inbetriebnahme

Inspektion Prüfung der Funktionssicherheit von BSK ist mind. halbjährlich zu prüfen. Zwei aufeinanderfolgende Prüfungen ohne Mangel, so erfolgt die nächste Prüfung an einem Jahr. BSK mit Federrücklaufmotor erfolgt die Funktionsprüfung fernbetätigt (aut. Steuereinheit). Prüf Fristen der Vorortprüfung können durch den Betreiber festgelegt werden.

- 01. Prüfen der Brandschutzklappe auf Beschädigung z.B. Klappenblatt, Dichtung (12 / Monate / Fachkundiger)
- 02. Funktionsprüfung der Brandschutzklappe mit Federrücklaufantrieb auf ordnungsgemäßen Antrieb d.h. Klappenblatt schließt und öffnet. (12 / Monate / Fachkundiger)
- 03. Prüfung der Auslöseeinrichtung auf ordnungsgemäße Funktion. Ist das Schmelzlot unversehrt und korrosionsfrei? (12 / Monate / Fachkundiger)
- 04. Prüfung der Brandschutzklappe mit Schmelzlot auf Funktion d.h. Handgriff lässt sich auf AUF-Stellung einrasten, Klappenblatt schließt nach Handauslösung selbsttätig (12 / Monate / Fachkundiger)
- 05. Funktionsprüfung der externen Rauchauslöseeinrichtung d.h. Brandschutzklappen schließt bei Betätigung des Testtasters oder bei Rauchdetektion, Brandschutzklappen öffnet nach Reset (12 / Monate / Fachkundiger)
- 06. Dokumentation der Inspektion der Brandschutzklappe im Prüfbuch. (12 / Monate / Fachkundiger)

Reinigung bei Bedarf, je nach Verschmutzungsgrad

- 01. Reinigung der Brandschutzklappe je nach Verschmutzungsgrad d.h. keine inneren und äußeren Verunreinigungen und keine Korrosion an der BSK. (0 / Bei Bedarf / Fachkundiger)

Wartung

- 01. Die Brandschutzklappe und der Federrücklaufantrieb sind hinsichtlich einer Abnutzung wartungsfrei, jedoch sind Brandschutzklappen in die regelmäßige Reinigung der Lüftungsanlage einzubeziehen. (0 / Hinweis / Betreiber)

(KL2) DIBt Allgemeines bauaufsichtliches Zulassung (DIBt ABZ)

i.O. n.i.O.

DIBt Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

430.53 Brandschutzklappen

4 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

- Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion der Absperrvorrichtung unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 133069 in Verbindung mit DIN 3105110 mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von sechs Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Absperrvorrichtung nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller der Absperrvorrichtung hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion der Absperrvorrichtung notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Die Absperrvorrichtung darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung auszuhändigen. (6 / Monate / Fachkundiger)

	Ja	Nein
<p>Abschlussbericht für die durchgeführten Tätigkeiten</p> <p>Die Anlage ist sicher und funktionsfähig.</p> <p>Bei der Prüfung wurden Mängel festgestellt. (Mängel müssen in der Wartungsapplikation beschrieben werden).</p> <p>Der Prüfumfang und die Prüffristen sind angemessen.</p> <p>Beschreibung siehe im Prüfbericht bzw. der beigefügten Anlage</p> <p>Die Anlagen können bis zur Mängelbeseitigung weiter betrieben werden.</p> <p>Nach Beseitigung des Mangels ist eine Nachkontrolle erforderlich.</p> <p><i>Bei der Durchführung der Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Prüfung) wurde der Prüfumfang der Arbeitskarte berücksichtigt.</i></p> <p><i>Eine Anpassung des festgelegten Prüfumfanges der Arbeitskarte ist aus fachlicher Sicht erforderlich. Anpassungen sind unter Mängel in der Wartungsapplikation festzuhalten.</i></p> <p>Ort und Datum:</p> <p>Vorname und Name:</p> <p>Unterschrift:</p> <p>Wenn keine graphische Moeglichkeit besteht, schreiben Sie Ihren kompletten Namen</p>		